

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 24

By Mr : Fischer

Status : - Member

Artikel 24: Die Rechtsakte der Union

(1) Die Union übt die Zuständigkeiten, die ihr in der Verfassung übertragen werden, gemäß den Bestimmungen des Teils II im Wege der folgenden Rechtsakte aus: europäisches Gesetz, europäisches Rahmengesetz, europäische Verordnung, europäische Entscheidung, Empfehlungen und Stellungnahmen.

Das europäische Gesetz ist ein ~~allgemein gültiger~~ Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Die europäische Verordnung ist eine ~~allgemein gültiger~~ Rechtsnormakt mit allgemeiner Geltung ohne Gesetzgebungscharakter; sie dient der näheren Ausführung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzgebungsaktes oder der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung.-Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Wenn sie der näheren Ausführung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Rahmengesetzes dient, ist sie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die europäische Entscheidung ist ein Rechtsakt ohne Gesetzesgebungscharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und die Stellungnahmen, die von den Organen angenommen werden, sind rechtlich nicht bindend.

(2) Werden das Europäische Parlament und der Rat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so nehmen sie davon Abstand, in Formen und Akten zu handeln~~Rechtsakte anzunehmen~~, die in der Verfassung nicht vorgesehen sind.

Explanation:

Absatz 1 Unterabsatz 2: Sprachliche Korrektur (auch mit Bezug auf Artikel 249 EGV).

Absatz 1 Unterabsatz 4 (Streichung von "ohne Gesetzgebungscharakter"): Eine Europäische Verordnung ist zwar kein Gesetz im formellen, aber im materiellen Sinne.

Absatz 1 Unterabsatz 4: Die weitere Präzisierung ist notwendig. Delegierte Verordnungen dürfen keine unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten entfalten, wenn sie sich auf ein Rahmengesetz stützen. Sie müssen dann den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.